

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation  
3003 Bern

Aarau, 24. Juni 2009

## **Elektrische Hochspannungsleitungen; Kriterien für die Beurteilung von Kabel- und Feileitungsvarianten; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen sind mit Schreiben vom 2. April 2009 zur Anhörung über den Entwurf des Berichts "Prüfungs- und Beurteilungsschema Kabel–Freileitung auf der 220/380-kV-Ebene" eingeladen worden. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

### **1. Tragweite und Wirkung**

Das Prüfungs- und Beurteilungsschema verlagert die Gesamtinteressenabwägung über ein Leitungsvorhaben von der Exekutivebene hin auf die Verwaltungsebene. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben und Verantwortungen, welche die verschiedenen Staatsebenen zu erfüllen haben, fragwürdig. Insbesondere wird der Ermessensspielraum der Entscheidungsinstanzen durch das Schema, das auf Verwaltungsebene Anwendung findet, klar eingeschränkt. Die Gesamtinteressenabwägung erfolgt so auf Verwaltungs- statt auf Exekutivebene beziehungsweise auf Ebene der verfahrensleitenden Behörde. Es ist absehbar, dass bei künftigen gerichtlichen Beurteilungen von Leitungsvorhaben entsprechende Empfehlungen von den Gerichten beachtet und teilweise oder ganz übernommen werden. Damit wird aber – anstelle eines demokratisch legitimierten Prozesses im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens – der Weg über sogenanntes "soft law" beschritten (wenn

ein Gericht die Empfehlungen für massgebend erklärt, erlangen sie faktisch Gesetzescharakter). Dies erscheint unter demokratischem Gesichtspunkt fragwürdig.

## **2. Strategische Aspekte**

Der Kanton Aargau ist ein Stromtransit-Kanton. Der Ausbau der Stromproduktion führte dazu, dass sich der Kanton Aargau zu einem bedeutenden Standort für den europäischen Stromtransit entwickelt hat. Insbesondere Laufenburg ist eine wichtige Drehscheibe des europäischen Stromtransits und wird dies auch mittelfristig bleiben. Die starke Belastung des Kantons durch Hochspannungsleitungen ist die Konsequenz davon. Als stark "belasteter" Kanton hat der Aargau ein Interesse daran, bezüglich Starkstromleitungen in Zukunft Technologien anzuwenden, die die Gesundheit der Bevölkerung wie auch die Landschaft schonen.

Die von der Arbeitsgruppe "Leitungen und Versorgungssicherheit" (AG LVS) vorgeschlagenen Kriterien zur Beurteilung von Kabel- und Freileitungsvarianten sind grundsätzlich geeignet für die Beurteilung der Kosten-Nutzen-Situation eines einzelnen Projekts. Die projektorientierten Kriterien engen die Frage der Verkabelung jedoch stark ein, und verstellen den Blick auf strategische Fragen. Der Kompromissvorschlag mit Testlauf und anschliessender Reflexionsphase sowie die Diskussion der gerichtlichen Beurteilung deuten jedenfalls darauf hin, dass kein grundsätzlicher Entscheid angestrebt wird.

Notwendig wäre eine übergeordnete Betrachtungsweise mit einer Berücksichtigung des langfristigen wirtschaftspolitischen Nutzens.

## **3. Anwendungsbereich**

Das Beurteilungsverfahren soll Anwendung finden für alle 220/380-kV-Leitungsprojekte, ungeachtet dessen, ob ein SÜL-Verfahren bereits durchlaufen worden ist.

Zu beachten ist die entstehende gegenseitige Abhängigkeit und Beeinflussung von verschiedenen nahen Leitungsteilabschnitten. Ein Entscheid sollte die zeitlichen beziehungsweise geografischen Nachbarprojekte mitberücksichtigen. Wie ist beispielsweise vorzugehen, wenn im Teilabschnitt A (zum Beispiel Niederwil, Fischbach-Göslikon) und im wenige Kilometer entfernten Teilabschnitt C (zum Beispiel Hermetschwil-Staffeln) aufgrund einer geringfügig anderen Punktezahl ein abweichendes Beurteilungsergebnis bezüglich einer Verkabelung entsteht?

Die Anwendung des Beurteilungsschemas ist auf gewisse 132-kV-SBB-Leitungen, wie zum Beispiel SÜL Nr. 805.40 "Oberbösgen-Rohr" auszudehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche technischen Begründungen hier gegen eine Beurteilung sprechen.

#### **4. Beurteilungsschema**

Wir begrüßen die Ausarbeitung und spätere Anwendung des Beurteilungsschemas soweit dieses nicht als enger Raster ohne Möglichkeit von Anpassungen im Einzelfall verstanden wird. In der Praxis ist jede Leitung ein Einzelfall, was dazu führt, dass nicht immer die gleichen Kriterien relevant sind – oder dass gar neue spezifische Kriterien beigezogen werden müssen. Unter diesem Vorbehalt haben wir die folgenden Bemerkungen:

##### **Subkriterium "Schutzgebiete"**

Es werden eine Bewertung von 10 Punkten für ein BLN-Gebiet und eine tiefere Gewichtung für ein kommunales Schutzgebiet vorgeschlagen. Damit wird vorgegeben, dass Bundesinteressen mit der höchsten Punktzahl zu gewichten sind, kantonale und kommunale Interessen aber durchwegs weniger Gewicht haben. Das ist nicht plausibel. Im Einzelfall kann es durchaus sein, dass ein Projekt Interessen des Bundes weniger tangiert als kantonale oder kommunale Interessen.

##### **A n t r a g :**

Die Bewertungsskala ist entsprechend zu korrigieren.

##### **Subkriterium "Boden"**

Bei der Bewertung des Bodens wird der Fokus einseitig auf die agronomische Bedeutung des Bodens gelegt. Die übrigen Bodenfunktionen (Wasserspeicherung, Filterfunktion, Archiv usw.) werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Im Wald können sich dauernde Veränderungen durch Kabelleitungen (zum Beispiel Freihalteschneisen) teilweise merkbar auswirken. Es ist zu berücksichtigen, dass Waldbestände (im Gegensatz zu einjährigen Kulturen im Landwirtschaftsgebiet) sehr alt werden. Die Waldfunktionen können damit nachhaltig beeinträchtigt werden.

##### **A n t r a g :**

Die Bewertungsskala ist entsprechend zu korrigieren.

##### **Kriterium "Versorgungssicherheit"**

Es fehlt die Gewichtung einer potenziellen Versorgungsstörung beziehungsweise eines Stromausfalls. Dieser Aspekt ist umso höher zu gewichten, je sensibler sich eine Verzögerung oder Verhinderung des entsprechenden Leitungsprojekts auf die nationale oder internationale Versorgungssicherheit auswirken kann (Beseitigung von Engpässen). Die Leitungsvorhaben am strategischen Netz, so wie es gemäss AG LVS definiert worden ist, sind diesbezüglich allesamt mit der höchsten Punktezahl zu versehen. Andernfalls ist nicht einzusehen, weshalb ein strategisches Netz überhaupt definiert worden ist.

##### **A n t r a g :**

Die Bewertungsskala ist entsprechend zu korrigieren.

### **Kriterium kommunale Interessen (Siedlungsentwicklung)**

Das Teilkriterium der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist höher zu bewerten. Je nach Situation ist eine zukünftige Entwicklung auch im kantonalen Interesse (zum Beispiel gut erschlossene Lagen im urbanen Entwicklungsraum). Insbesondere eine Freileitung kann die zukünftige Entwicklung einer Gemeinde wesentlich einschränken. Für den Grad der Einschränkung ist jeweils eine umfassende Analyse erforderlich.

### **A n t r a g :**

Die Bewertungsskala ist entsprechend zu korrigieren.

### **Beurteilungsschema**

Das Beurteilungsschema vermag teilweise nicht zu überzeugen und ist weiter zu entwickeln. Unsere Detailbemerkungen finden Sie im Anhang. Hier wird vertieft auf Fragen rund um die Reihenfolge der Verfahrensschritte, die Wahl der Bewertungsindikatoren, die projektübergreifende Kalibrierung und die Messbarkeit der Bewertung eingegangen. Wir bitten Sie, diese Hinweise bei der Bereinigung zu berücksichtigen.

### **Testlauf**

Das vorgeschlagene Beurteilungsschema kann – losgelöst von konkreten Fällen – nicht genauer beurteilt werden. Für eine Evaluation muss das Schema damit, wie vorgesehen, anhand von Pilotprojekten beurteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass betroffene kantonale (und kommunale) Interessen durch die betroffenen Kantone beurteilt werden können; betroffene lokale Behörden sind in dieser Phase ebenfalls einzubeziehen.

Der Kanton Aargau schlägt vor, die nachfolgend aufgeführten Leitungsprojekte im Rahmen des von der Arbeitsgruppe VSL erwähnten Testlaufs zu beurteilen:

- 220/380 kV "Beznau–Obfelden–Mettlen", Teilabschnitt Riniken
- 220/380 kV "Beznau–Obfelden–Mettlen", Teilabschnitt Niederwil, Fischbach-Göslikon
- 220/380 kV "Beznau–Obfelden–Mettlen", Teilabschnitt Hermetschwil-Staffeln

Nach Ablauf der Testphase müssen alle Handlungsoptionen gewahrt bleiben, das heisst es muss selbst ein Verzicht auf das Schema möglich sein. In diesen zwei Jahren dürften sich auch die Gerichte mit einigen Leitungsvorhaben befassen und bei ihren Entscheidungen die Empfehlungen beziehen. Das Schema darf somit nicht während der zweijährigen Probephase durch Gerichtsentscheide derart zementiert werden, dass der Optionen-Fächer nach Abschluss der Probephase eingeschränkt wird.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Testphase und Bereinigung sollten die Kriterien dann für alle beteiligten Behörden verbindlich erklärt werden. Dies könnte durch die Festlegung der Kriterien im Konzeptteil Sachplan Übertragungsleitungen beziehungsweise im Konzeptteil des in Erarbeitung stehenden Sachplan Energienetze geschehen. Eine entsprechende Anpassung des Sachplans

setzt das Durchlaufen der gemäss Raumplanungsverordnung vorgesehenen Verfahren voraus. Dem Kanton ist dann nochmals Gelegenheit zu geben, allfällige Widersprüche des bereinigten Beurteilungsschemas mit unserer Richtplanung festzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Detailbemerkungen

Kopie an:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt